

# STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. Kreisfreien Städte
2. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
3. Verbandsgemeinden
4. Zweckverbände

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund  
Sachsen-Anhalt (SGSA)  
- Landesgeschäftsstelle -  
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300  
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: [post@sgsa.info](mailto:post@sgsa.info)  
Internet: [www.kommunales-sachsen-anhalt.de](http://www.kommunales-sachsen-anhalt.de)

Stadtparkasse Magdeburg  
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00  
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Becker, Herr Langhoff  
Durchwahl: 0391 5924-350, -370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen  
Le-he

Datum  
18.06.2020

## **Aktuelle Nachrichten zum Thema Corona-Virus vom 18.06.2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgende aktuelle Information zum Thema „Corona-Virus“ übermitteln wir Ihnen:

### **I.**

#### **Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder zum Konjunkturpaket**

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben am 17.06.2020 mit der Bundeskanzlerin das Konjunkturpaket der Regierungskoalition beraten. Auf drei zentrale Punkte des MPK-Beschlusses möchten wir hinweisen:

- Die Länder werden die Grundgesetzänderung zur Erhöhung des Bundesanteils an den Kosten der Unterkunft bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende um 25 Prozentpunkte auf 75 % mittragen. Das Volumen dieser künftigen Entlastung beträgt bundesweit 4 Mrd. Euro pro Jahr. Der Deutsche Städtetag hat bereits darauf hingewiesen, dass er sich dafür einsetzt, dass die Entlastungswirkung bereits in diesem Jahr voll wirksam wird.
- Die Länderchefs haben zugesichert, die Mittel zum Ausgleich der Gewerbesteuerausfälle, die hälftig vom Bund übernommen werden, an die Städte und Gemeinden weiterzugeben. Die andere Hälfte der Ausfälle wollen die Länder kompensieren.



- Zu den Hilfen des Bundes beim ÖPNV sagen die Länder zu, die Auszahlungen der einmalig erhöhten Regionalisierungsmittel von 2,5 Mrd. Euro an die betroffenen ÖPNV-Unternehmen bzw. die jeweiligen Aufgabenträger schnellstmöglich vorzunehmen. Eine Spitzabrechnung soll im Nachgang vorgenommen werden.

Die Länderchefs haben sich überdies darauf verständigt, das Verbot von Großveranstaltungen bis zum 31. Oktober 2020 zu verlängern. Allerdings bleibt die konkrete Ausgestaltung des Verbotsrahmens Sache der Länder. So sind bereits jetzt Ausnahmen unter Beachtung der Abstands- und Hygieneregeln möglich.

Die Beschlüsse der MPK finden Sie als **Anlage 1** beigelegt; die fehlenden Seiten hatten keine Ausführungen.

## II.

### 1. Zweiter Nachtragshaushalt des Bundes für 2020

Das Bundeskabinett hat am 17. Juni 2020 den Entwurf eines zweiten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan 2020 und den Entwurf des Gesetzes über die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2020) beschlossen. Damit werden hauptsächlich Maßnahmen des am 3. Juni 2020 vom Koalitionsausschuss beschlossenen Konjunkturpakets (siehe unser Rundschreiben vom 04.06.2020) im Umfang von rund 103 Mrd. Euro abgebildet.

Die Herausforderungen, die im Zusammenhang mit der Pandemie zu bewältigen sind, erfordern gegenüber dem ersten Nachtragshaushalt eine weitere Kreditaufnahme in Höhe von rd. 62,5 Mrd. Euro zur Finanzierung der erforderlichen Maßnahmen. Insgesamt nimmt der Bund in diesem Jahr zur Finanzierung seiner Mindereinnahmen und Mehrausgaben 218,5 Mrd. Euro an Krediten auf.

|                                            | Soll<br>2020<br>(ohne Nachtrag) | Soll<br>2020<br>(1. Nachtrag) | RegE<br>2020<br>(2. Nachtrag) |
|--------------------------------------------|---------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|
|                                            | - in Mrd. Euro-                 |                               |                               |
| <b>Ausgaben</b>                            | <b>362,0</b>                    | <b>484,5</b>                  | <b>509,3</b>                  |
| <i>dav.<br/>Ausgaben für Investitionen</i> | <i>42,9</i>                     | <i>48,8</i>                   | <i>71,8</i>                   |
| <b>Einnahmen</b>                           | <b>362,0</b>                    | <b>484,5</b>                  | <b>509,3</b>                  |
| <i>dav.</i>                                |                                 |                               |                               |
| - <i>Steuereinnahmen</i>                   | <i>325,0</i>                    | <i>291,8</i>                  | <i>264,4</i>                  |
| - <i>Nettokreditaufnahme</i>               | -                               | <i>156,0</i>                  | <i>218,5</i>                  |

Quelle: Internetseite des Bundesfinanzministeriums; 17.06.2020 (16:40 Uhr)

Mit dem zweiten Nachtrag werden die Ergebnisse des Arbeitskreises „Steuerschätzung“ vom Mai 2020 abgebildet. Gegenüber der internen Schätzung vom Januar, die dem ersten Nachtrag zugrunde gelegt wurde, ergeben sich neben den bereits im ersten Nachtrag berücksichtigten Steuermindereinnahmen in Höhe von 33,5 Mrd. Euro zusätzliche Steuermindereinnahmen in Höhe von gut 7 Mrd. Euro.

## 2. Entwurf eines Gesetzes über begleitende Maßnahmen zur Umsetzung des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets

Das Bundeskabinett hat den Entwurf eines Gesetzes über begleitende Maßnahmen zur Umsetzung des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets am 16. Juni 2020 als Formulierungshilfe für einen aus der Mitte des Bundestages einzubringenden Gesetzesentwurf beschlossen. Diese Vorgehensweise dient der Beschleunigung des Gesetzgebungsverfahrens.

Der Gesetzesentwurf enthält einzelne den Nachtragshaushalt begleitende gesetzliche Maßnahmen zur Umsetzung des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets der Koalition vom 03.06.2020, die kurzfristig in zeitlichem Gleichlauf mit dem Nachtragshaushalt des Bundes umsetzbar sind. Es geht dabei im Einzelnen um folgende Maßnahmen:

- Zur Ausweitung der Zweckbestimmung für die **Unterstützung des weiteren Ausbaus der Mobilfunkinfrastruktur** wird das Gesetz zur Errichtung des Sondervermögens „Digitale Infrastruktur“ (Digitalinfrastrukturfondsgesetz - DIFG) geändert. Hierzu werden im Sondervermögen bis 2025 zusätzlich 5 Mrd. Euro, abzüglich der Verwaltungskosten der Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft, bereitgestellt.
- Damit die Länder und Gemeinden die Aufgaben beim **Ausbau der Kindertagesbetreuung** besser bewältigen können, unterstützt sie der Bund im Rahmen des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets durch weitere Finanzhilfen für Investitionen in zusätzliche Betreuungsplätze und deren Ausstattung und stellt hierfür in den Jahren 2020 und 2021 insgesamt 1 Mrd. Euro bereit. Die gemeinsame Finanzierung durch Bund und Länder von 90.000 zusätzlichen Plätzen für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt wird mit der Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (Artikel 1) und des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes (Artikel 2) umgesetzt.
- Die durch die Covid-19 Pandemie hervorgerufenen konjunkturellen Auswirkungen haben den **Strommarkt** deutlich beeinträchtigt. Um Belastungen der daraus resultierenden nachteiligen Auswirkungen auf die Stromverbraucher zu vermeiden und um rasch einen konjunkturellen Impuls zu setzen, soll die Möglichkeit geschaffen werden, durch Ausgleichsleistungen die EEG-Umlage zurückzuführen.
- Die Länder werden im Jahr 2020 bei der **Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)** unterstützt, da durch die Corona-Pandemie die Fahrgeldeinnahmen stark verringert sind. Dies soll durch die einmalige Erhöhung der Regionalisierungsmittel im Jahr 2020 um 2,5 Mr. Euro erfolgen. Durch die zusätzlich zur Verfügung gestellten Mittel unterstützt der Bund die Länder dabei, die bei den Verkehrsunternehmen entstandenen finanziellen Nachteile abzufedern und dafür zu sorgen, dass das vereinbarte ÖPNV-Angebot in Umfang und Qualität aufrechterhalten werden kann

Der Regierungsentwurf eines Gesetzes über begleitende Maßnahmen zur Umsetzung des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets ist als **Anlage 2** beigefügt.

### **3. Entwurf eines begleitenden BMF-Schreiben zur Absenkung des Umsatzsteuersatzes**

Mit unserem Corona-Rundschreiben vom 15.06.2020 hatten wir Sie über ein Zweites Corona-Steuerhilfegesetz informiert, welche u.a. die am 03.06.2020 durch den Koalitionsausschuss beschlossene, vom 1. Juli - 31. Dezember 2020 befristete Senkung der Umsatzsteuersätze auf 16 % bzw. 5 % umsetzen soll.

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund informiert, dass - wie bei früheren Umsatzsteuersatzänderungen - die Herausgabe eines begleitenden BMF-Schreibens geplant ist.

Auf der Internetseite wurde ein aktueller Entwurfsstand für eine solches BMF-Schreiben zum Zwecke der vorzeitigen Information online gestellt. Das Ministerium erhofft sich von der Vorabinformation, dass die erforderlichen Umstellungsprozesse möglichst zeitnah initiiert und termingerecht abgeschlossen können. Der übersandte Entwurf wird derzeit mit den obersten Finanzbehörden der Länder erörtert. Es ist vorgesehen, das BMF-Schreiben unmittelbar nach Veröffentlichung der Gesetzesänderung im BGBl. sowohl auf der Internetseite des BMF als auch im BStBl. I zu veröffentlichen.

Der Entwurf eines begleitenden BMF-Schreiben zur Absenkung des Umsatzsteuersatzes ist als **Anlage 3** beigefügt.

Auch wenn viele Gemeinden noch nicht auf das neue Umsatzsteuerrecht optiert haben, sind sie gegeben falls über ihre Betriebe gewerblicher Art umsatzsteuerpflichtig. Hier gilt es die befristete Senkung der Umsatzsteuersätze wie auch bei nachgelagerten bzw. ausgegliederten Aufgabenbereichen zu berücksichtigen.

### **4. Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes**

Die Bundesregierung hat zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 und der Beschlüsse des Koalitionsausschusses vom 3. Juni 2020 den Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes beschlossen.

Das Gesetz soll zudem einen Beitrag dazu leisten, das Ziel der Bundesregierung, 7 bis 10 Mio. zugelassene Elektrofahrzeuge in Deutschland bis zum Jahr 2030, zu erreichen. Zur Förderung des Umstiegs auf elektrische Antriebe sieht der Gesetzentwurf eine Verlängerung der zehnjährigen Kraftfahrzeugsteuerbefreiung für bis Ende 2025 erstzugelassene reine Elektrofahrzeuge vor. Die Steuerbefreiung gilt jedoch längstens bis 31. Dezember 2030. Um die Nachfrage deutlicher auf Pkw mit reduziertem Emissionspotenzial zu lenken, ist eine noch stärkere Berücksichtigung der CO<sub>2</sub>-Komponenten durch Einführung eines progressiven CO<sub>2</sub>-Tarifs bei der Kraftfahrzeugsteuer für PKW mit Verbrennungsmotor beabsichtigt.

Um zusätzlich auch besonders emissionsreduzierte Fahrzeuge zu fördern, wird die Steuer für zwischen dem Tag des Kabinettschlusses und dem 31. Dezember 2024 erstmals zugelassene Pkw mit einem CO<sub>2</sub>-Wert bis 95g/km in Höhe von 30 Euro im Jahr für fünf Jahre, längstens bis zum 31. Dezember 2025, nicht erhoben.

Der Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes ist als **Anlage 4** beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker  
Landesgeschäftsführer

**Anlagen**